OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552108/2/KLe

Datum:
Linz, 10. Mai 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Lederer betreffend die Vorlage des Schreibens von T und T G, x, vom 22.2.2021 den

B E S C H L U S S

I. Das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wird eingestellt und das Schreiben vom 22.2.2021 samt Verwaltungsakt an die vorlegende Behörde zurückgestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Vorlageschreiben vom 26.4.2021 ein Schreiben von T und T G vom 22.2.2021 samt Verwaltungsakt zu 2021-0.301.540 vor.

Das Schreiben von T und T G vom 22.2.2021 stellt nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes keinen Vorlageantrag im Hinblick auf die Beschwerdevorentscheidung der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus vom 17.2.2021, GZ 2021-0.124.723 dar.

Hiefür spricht, dass das Schreiben Bezug nimmt auf die Zustellung der wasserrechtlichen Bewilligung vom 27.11.2020, GZ 2020-0.785.791. Es wird ausgeführt, dass sie „den Brief erst am 28.12.20 von der Poststelle abholen konnten“. Im Schreiben wurde weiters auf ein „2. Dokument“ der Behörde Bezug genommen, welches am 12.2.2021 von der Poststelle abgeholt worden sei.

Beim „2. Dokument“ handelt es sich um das Schreiben der Behörde vom 21.1.2021, mit welchem T und T G die Gelegenheit gegeben wurde, hinsichtlich der verspäteten Einbringung der Beschwerde Stellung zu nehmen.

Beim vorgelegten Schreiben vom 22.2.2021 handelt es sich um die Stellungnahme betreffend die Verspätung der Beschwerde und um keinen Vorlageantrag. Das Schreiben weist weder einen Bezug zur Beschwerdevorentscheidung, noch einen entsprechenden Antrag auf.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die Eingabe von T und T G vom 22.2.2021 zweifellos kein Vorlageantrag betreffend die Beschwerde-vorentscheidung vom 17.2.2021, GZ 2021-0.124.723 darstellt. Es kann daher auch eine Aufforderung zur Verbesserung von allfälligen Mängeln bzw. Unklarheiten unterbleiben.

Das aufgrund der Vorlage des Schreibens von T und T G vom 22.2.2021 samt Verfahrensakt anhängige Verfahren beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist somit mangels vorliegendem Vorlageantrages mit Beschluss einzustellen und der Akt an die vorlegende Stelle zurückzustellen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 iVm Abs. 9 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Auslegung eines Vorbringens im Einzelfall stellt regelmäßig keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung dar (vgl. VwGH vom 26.02.2014, Ro 2014/04/0022)

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer